

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gebetshaus e.V. für das ZIMZUM Festival

1. Veranstalter

Das „ZIMZUM Festival“ wird veranstaltet vom Gebetshaus e.V. 1. Vorstandsvorsitzender: Johannes Hartl, Pilsener Str. 6 86199 Augsburg, Telefon: +49 8215074890, Email: event@gebetshaus.org, Registergericht: Amtsgericht Augsburg, Deutschland, Registernummer: VR 200278 (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

2. Vertragsschluss / Einbeziehung

- 2.1. Bestellungen von Eintrittskarten stellen lediglich ein Angebot auf den Abschluss eines Veranstaltungsbesuchsvertrages dar. Das Angebot für einen Vertragsabschluss – unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) – geht vom Kartenbesteller (nachfolgend „Besucher“ genannt) aus, sobald er das Feld „Kaufen“ angeklickt hat. Erst nach Eingabe der korrekten Zahlungsdaten durch den Besucher und mit Zuteilung und Übersendung der Transaktionsnummer durch die DGBRT UG. ("Ticketingunternehmen") an den Besucher kommt ein Vertrag zwischen dem Besucher und dem jeweiligen Vertragspartner (Veranstalter) zustande. **Der Veranstalter weist ausdrücklich auf die Einwilligungen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO hin, die der Besucher mit diesen AGB in Ziffer 9 erteilt.**
- 2.2. Das Ticketingunternehmen ist berechtigt, eine Bestellung des Besuchers, für die bereits eine Transaktionsnummer zugeteilt worden ist, zu stornieren (einseitiges Rücktrittsrecht), wenn der Besucher gegen vom Veranstalter oder vom Ticketingunternehmen aufgestellte spezifische Bedingungen verstößt, auf die im Rahmen des Vorverkaufs hingewiesen wurde, oder diese zu umgehen versucht. Die Erklärung der Stornierung/des Rücktritts kann auch konkludent durch Gutschrift der gezahlten Beträge erfolgen. Auf das vorbenannte Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB unter Ausschluss von § 350 BGB Anwendung.
- 2.3. Sämtliche Tickets sind bei Stattfinden des Events ausdrücklich vom Umtausch ausgeschlossen.
- 2.4. Sämtliche Tickets sind personalisiert und nicht übertragbar. Diese dürfen weder gewerblich noch zu einem höheren Preis, als vom Veranstalter festgesetzt, weiterverkauft werden. Am Eingang werden die Tickets durch abscannen ungültig und gegen ein Festivalband ersetzt. Dieses ist nicht übertragbar und wird bei Verlust nicht ersetzt.
- 2.5. Bei Verlust von Eintrittskarten erfolgt kein Ersatz.

3. Durchführung

- 3.1. Das „ZIMZUM Festival“ (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) findet auf dem Festivalgelände in Kaltenberg (Schloßstraße 10, 82269 Geltendorf) statt (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“ genannt). Die AGB gelten für das gesamte Veranstaltungsgelände sowie für dessen Zuwegungen und den Campingplatz auf dem Gelände.

4. Programmänderung / Sprache

- 4.1. Der Veranstalter hat das Recht, Änderungen im angekündigten Programm vorzunehmen. Bei unwesentlichen Änderungen sind Ansprüche des Besuchers ausgeschlossen.
- 4.2. Wird die Durchführung der Veranstaltung insgesamt unmöglich, so werden dem Besucher gegen Vorlage des erworbenen Tickets und des Zahlungsbeleges der Ticketpreis sowie eine etwaige Vorverkaufsgebühr zurückerstattet. Sofern der Veranstalter die Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu vertreten hat, bleibt dem Besucher das Recht vorbehalten, neben der Rückzahlung des Ticketpreises auch Schadensersatz gem. Ziff. 11 geltend zu machen. Wird die Durchführung der Veranstaltung zu einem Zeitpunkt unmöglich, zu dem Teile der Veranstaltung bereits durchgeführt worden sind, so gilt die vorstehende Regelung für den von der Unmöglichkeit betroffenen Teil der Veranstaltung.
- 4.3. Der Veranstalter weist darauf hin, dass vorab angekündigte Zeitpläne und Programmpunkte vor Ort in Ausnahmefällen zeitlich verschoben stattfinden können, d.h. sowohl früher, als auch später. Programmänderungen werden vor Ort durch die Moderation, am Infopoint oder durch die Event-App angekündigt. Die vorab kommunizierten Zeitpläne sind stets unter Vorbehalt.
- 4.4. Das Programm findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Ansprüche von Besuchern, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sind basierend hierauf ausgeschlossen.

5. Zutritt

- 5.1. Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, die bei der Einlasskontrolle von dem Besucher gegenüber dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist. Das Aufsichtspersonal ist an entsprechenden Ausweisen zu erkennen.
- 5.2. Kinder und Jugendliche im Alter von 1 bis 16 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person. Für Kinder bis einschließlich 3 Jahren ist der Eintritt frei. Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG). Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG). Das Alter des Kindes/des Jugendlichen ist auf Nachfrage in Form eines Ausweise nachzuweisen.
- 5.3. Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihrer Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen.
- 5.4. Der Veranstalter hat das Recht, den Zutritt zum Veranstaltungsgelände ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweigern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere aber nicht abschließend gegeben, wenn
 - der Besucher gegen ein bestehendes Hausverbot verstößt;
 - der Besucher Gegenstände mit sich führt, die nach Ziffer 6 dieser AGB auf dem Veranstaltungsgelände verboten sind;
 - wenn ein Besucher offensichtlich Alkohol oder Drogen konsumiert hat;
 - sich der Besucher gewaltbereit zeigt;
 - eine radikale/menschenverachtende Gesinnung des Besuchers offen zu Tage tritt.

5.5. Der Zutritt für Hunde – ausgenommen Blindenhunde – und andere Haustiere zum Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

6. Verbotene Gegenstände auf dem Veranstaltungs- /Festivalgelände

6.1. Folgende Gegenstände dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden:

- Reisegepäck (Rucksäcke Größe DIN A4) und Handtrollies
- Schlafsäcke und Isomatten
- Kisten und sperriges Gepäck
- Parfüms & Deos (Druckbehälter und Glas)
- Glasflaschen (PET bis 0,7 l erlaubt; Babybedarf erlaubt)
- Metallbesteck (Plastik erlaubt)
- professionelles Kameraequipment (Foto und Video) ausgenommen Pressevertreter mit Akkreditierung

6.2. Waffen, Anscheinwaffen, gefährliche Gegenstände und gefährliche Accessoires dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden; dazu zählen insbesondere:

- echte Schusswaffen, SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen);
- echte Munition, jede Form von Sprengstoff
- Pyrotechnik und Explosivkörper (z.B. Knallkörper, Raketen usw.);
- Wurfwaffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser);
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Würgewaffen
- Hieb- und Stichwaffen aller Art
- Schusswaffenimitationen und Replika
- Stäbe oder Rohre aus Holz, Metall, Fiberglas, Hartplastik oder Kombinationen davon, auch mehrteilig

6.3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei der Einlasskontrolle oder auch während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Taschen- bzw. Leibesvisitation vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Besucher keine verbotenen Gegenstände mit sich führt.

6.4. Sollten verbotene Gegenstände mitgeführt werden, müssen diese gegen Gebühr an der Garderobe abgegeben werden oder können vom Veranstalter und/oder des Aufsichtspersonals des Veranstaltungsgeländes konfisziert werden. Dem Veranstalter stehen ferner die Rechte nach Ziffer 8.3. zu.

7. Verbotene Gegenstände auf dem Campingplatz

7.1. Waffen, Anscheinwaffen, gefährliche Gegenstände und gefährliche Accessoires dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden; dazu zählen insbesondere:

- echte Schusswaffen, SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen);
- echte Munition, jede Form von Sprengstoff
- Pyrotechnik und Explosivkörper (z.B. Knallkörper, Raketen usw.);
- Wurfwaffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser);
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten, Würgewaffen
- Hieb- und Stichwaffen aller Art
- Schusswaffenimitationen und Replika
- Sperrige Gegenstände (Sofas und dergleichen)
- Fahrräder, Mopeds
- Offene Lagerfeuer
- Glasflaschen größer 500ml
- Laserpointer
- Stromaggregate
- Haustiere

7.2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei der Einlasskontrolle oder auch während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eine Taschen- bzw. Leibesvisitation vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der Besucher keine verbotenen Gegenstände mit sich führt.

7.3. Sollten verbotene Gegenstände mitgeführt werden, können diese vom Veranstalter und/oder des Aufsichtspersonals des Veranstaltungsgeländes konfisziert werden. Dem Veranstalter stehen ferner die Rechte nach Ziffer 8.3. zu.

8. Hausrecht und Verhalten auf der Veranstaltung

8.1. Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände wird vom Veranstalter, seinem Aufsichtspersonal und vom Aufsichtspersonal des Betreibers ausgeübt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

8.2. Auf dem Veranstaltungsgelände sind dem Besucher die nachfolgenden Verhaltensweisen untersagt:

- verbotene Gegenstände gemäß Ziffer 6.1. mit sich zu führen;
- Straftaten zu begehen, insbesondere körperliche Gewalt gegen andere Besucher, das Personal des Veranstalters oder sonstige Dritte auszuüben oder mit körperlicher Gewalt zu drohen;
- den Ablauf der Veranstaltung nachhaltig zu stören, sei es durch körperliche Einwirkung, Rufen, Gestikulieren, Hochhalten von Bannern etc.;
- jegliche Formen von Vandalismus oder mutwilliger Beschädigungen von Gegenständen oder Einrichtungen;
- das Betreten von nicht für Besucher freigegebenen Bereichen und Räumen, also insbesondere Bühnen- und Backstagebereiche;
- der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände außerhalb der Öffnungszeiten;
- ohne Einwilligung des Veranstalters Waren- bzw. Dienstleistungen jedweder Art anzubieten bzw. hierfür zu werben (inkl. Speisen und Getränke), gleichgültig in welcher Form dies geschieht;
- das Abstellen von Lkw, Kleintransportern/ Kleinbussen und Anhängern in unmittelbarer Hallennähe während der Dauer der Veranstaltung, es sei denn auf speziell ausgewiesenen Parkplätzen mit entsprechender Genehmigung
- die Plakatierung oder das Bekleben an Zäunen, Mauern, Masten und Bäumen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände;

- das Entfernen, Zuhängen oder Blockieren von Fluchtwegen, Feuerlöschgeräten, Feuermeldern, Hydranten, Rauchklappen, elektrischen Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteilern, Heiz- und Lüftungsanlagen sowie aller Hinweisschilder auf derartige Einrichtungen;
 - Inbetriebnahme von elektrischen Wärmegegeräten und/oder offenem Feuer.
- 8.3. Bei einem Verstoß gegen eine oder mehrere der vorstehend aufgezählten Verhaltensregeln sind der Veranstalter und/oder das Aufsichtspersonal des Veranstaltungsgeländes berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, kann der Veranstalter die Polizei zur Durchsetzung seines Hausrechts zur Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

9. Audiovisuelle Aufzeichnungen

- 9.1. Besucher sind grundsätzlich befugt, auf der Veranstaltung Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch anzufertigen, soweit hierdurch nicht Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Von dieser Erlaubnis ausgenommen sind Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche, die von dem Veranstalter entsprechend gekennzeichnet sind. In Bezug auf diese Programmbestandteile und/oder Veranstaltungsbereiche ist die Anfertigung jeglicher Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen strikt untersagt. Bei einem Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher des Veranstaltungsgeländes ohne Erstattung des Eintrittspreises zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. Befolgt der Besucher den Verweis und das Hausverbot nicht, kann der Veranstalter die Polizei zur Durchsetzung seines Hausrechts zur Hilfe holen. Weitere Rechte und Ansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.
- 9.2. Pressevertreter benötigen eine Akkreditierung der Pressestelle des Gebetshaus, um auf der Veranstaltung journalistisch tätig zu werden.
- 9.3. Für den Veranstalter ist es notwendig, seine zukünftigen Veranstaltungen mit Fotos und Videos vergangener Veranstaltungen zu bewerben und so die Attraktivität seiner Veranstaltungen herauszustellen. **Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO Fotos und Videos von der Veranstaltung anzufertigen, auf denen auch Besucher zu erkennen sind (nachfolgend die „Aufnahmen“), und die Aufnahmen zum Zweck der Bewerbung zukünftiger Veranstaltungen zu nutzen, sie insbesondere örtlich unbeschränkt zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen, vorzuführen, zu senden und/oder auf Bild- oder Tonträgern wiederzugeben.** Die angefertigten Aufnahmen können zu dem vorerwähnten Werbezweck auch auf den Social-Media-Kanälen des Veranstalters (Facebook, Instagram und Twitter, nähere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung des Veranstalters) zugänglich gemacht oder an sonstige Dritte weitergegeben werden. Zeitlich ist die Nutzung nicht beschränkt.

10. Personenbezogene Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beim Ticketverkauf erfolgt gemäß Art. 6 (1) b) und c) DSGVO.

Für die Programmgestaltung ist es nötig, demographische Daten, sowie die konfessionelle Zugehörigkeit der Besucher zu erheben. Dies betrifft die bereitzustellenden Flächen für einzelne Programmpunkte, sowie die Planung des Sicherheits- und Sanitätsdienstes.

11. Haftung

Die Haftung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Besuchers, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Verletzung einer Garantie und wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der Veranstalter für jedes Verschulden. Dies gilt auch in Bezug auf die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12. Sonstiges

- 12.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die sich aus dem Veranstaltungsbesuchsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen; hierüber wird der Veranstalter den Besucher informieren. In einem solchen Fall steht dem Besucher innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Vertragsübertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 12.2. Soweit es sich bei den Besuchern um Kaufleute handelt, ist ausschließlicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Augsburg. Augsburg ist im Falle von grenzüberschreitenden Verträgen auch für Besucher, die nicht Kaufleute sind, ausschließlicher Gerichtsstand.
- 12.3. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anwendbar.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Augsburg, 16.10.2020